Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1148

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Außenhandelsfragen
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Individuelle Zollsenkung)

— Drucksache 749 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Serres:

Bei der Beratung der Drucksache 749 hatte der Ausschuß zunächst die grundsätzliche Frage nach der **Zweckmäßigkeit einer individuellen** oder aber einer **linearen Zollsenkung** vorab zu entscheiden. Wie bereits in der Berichterstattung zu Drucksache 551 mitgeteilt, hat sich der Ausschuß unter Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD für eine individuelle Zollsenkung entsprechend der Regierungsvorlage ausgesprochen.

Der Ausschuß ist sodann in die Einzelberatung des Gesetzes eingetreten. Er hatte zunächst in Artikel 1 eine Entscheidung darüber zu treffen, von welchem Zeitpunkt die ermäßigten Zollsätze in Kraft treten sollten. Nach längerer Aussprache wurde es als zweckmäßig erachtet, als Anfangstermin den 1. April 1955 zu setzen, der gleichzeitig mit dem Beginn des Etatjahres zusammenfällt.

Im übrigen hat der Ausschuß materielle Änderungen der Regierungsvorlage nicht vorgenommen. Er hat lediglich die Nummern 30 bis 39, die sich auf die **optische Industrie beziehen,** aus dem vorliegenden Gesetzentwurf herausgenommen und in die Neunzehnte Verordnung über Zollsatzänderungen — Drucksache 642 — übernommen. Hierüber wird zu der vorgenannten Drucksache gesondert berichtet.

Mit dieser Entscheidung hat der Ausschuß die Zollsätze der optischen Industrie nur vorübergehend gesenkt.

In § 3 der Regierungsvorlage ist die Fassung der Allgemeinen Anmerkung 3 zu Kapitel 48 geändert worden. Sie findet sich in dem anliegenden Wortlaut. Die Änderung entspricht einer Anregung Schwedens, des Importhandels sowie von Sachverständigen. Der Ausschuß hat sich in Übereinstimmung mit der Bundesregierung dieser Anregung angeschlossen und demgemäß eine Neufassung der Anmerkung beschlossen.

In Artikel 3 ist schließlich in Abänderung der Regierungsvorlage vorgesehen worden, daß das Gesetz am „zehnten" Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetz in der nunmehr beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu geben.

Bonn, den 20. Januar 1955

Dr. Serres
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 749 — in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. Januar 1955

Der Ausschuß für Außenhandelsfragen

Bender	**Dr. Serres**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger. Bad Godesberg. Rheinallee 20.

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Zolltarifs

(Individuelle Zollsenkung)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) wird mit Wirkung ab 1. April 1955 wie folgt geändert:

§ 1

Die tarifmäßigen Zollsätze für die nachstehend bezeichneten Waren werden wie folgt festgesetzt:

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
1	28 02	E - Phosphor, weißer und roter	30
2	28 13	**Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren**	30
3	28 19	C - Phosphorchlorid und Phosphoroxychlorid	30
		D - Kohlenstoffoxychlorid (Phosgen)	20
4	28 23	**Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze** .	30
5	28 43	**Uranoxyd**	30
6	28 69	L - Urannitrat	30
7	28 70	**Hypophosphite und Phosphite**	30
8	28 71	**Phosphate:**	
		A - Ammoniumphosphat mit einem Gehalt an Arsenigsäureanhydrid von weniger als 8 mg je Kilogramm	30
		B - Natriumphosphat	30
		C - Kaliumphoshat	30
		D - Calciumphosphat	30
		E - andere Phosphate, einschließlich der Polyphoshate (z. B. Hexametaphosphate)	30

Nr.	Tarif-	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
9	28 83	**Natürliche chemische radioaktive Elemente und deren natürliche radioaktive Isotopen sowie deren organische und anorganische Verbindungen**	30
10	28 84	**Isotope von chemischen Elementen und deren organische und anorganische Verbindungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Deuterium und schweres Wasser)**	30
11	28 85	**Salze und andere organische oder anorganische Verbindungen des Thoriums und der Metalle der seltenen Erden, einschließlich derer des Yttriums und des Scandiums**	30
12	41 07	**Pergament, aus Häuten oder Fellen von:**	
		A - Rindern; Pferden oder anderen Einhufern	10
		B - Kälbern	10
		C - Schafen, Ziegen oder anderen Tieren	10
13	42 01	**Feine und grobe Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirr, Kumte, Zügel und Kniekappen), aus Stoffen aller Art**	15
14	67 01	**Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn, zugerichtet:**	
		A - vom Strauß	30
		B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern	30
		C - andere	30
15	67 02	**Schmuckfedern, einschließlich Vogelbälge und Teile davon mit Federn, nur montiert:**	
		A - vom Strauß	30
		B - vom indischen Marabu oder vom Paradiesvogel sowie Reiherbüsche und Reiherfedern	30
		C - andere	30
16	67 03	**Waren aus Federn, anderweit weder genannt noch inbegriffen**	30
17	67 09	**Fächer, auch nicht montiert**	20
18	70 20	A - spinnbare Glasfasern (Stapelfaser oder Glasseide) und Erzeugnisse daraus	30
19	77 01	**Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle:**	
		A - Magnesium, roh (z. B. Ingots, Knüppel, Platten und Brote)	30
		B - Drehspäne, nicht nach Größe sortiert, Feilstaub und andere Bearbeitungsabfälle; Schrott	30
20	77 02	**Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Streifen, aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:**	
		A - Rohre	30
		B - andere	30
21	77 03	**Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen**	30

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
22	84 06	**Kolbenverbrennungmotoren:**	
		B - für Luftfahrzeuge:	
		1 - Motoren mit einer Nennleistung am Boden:	
		a - von weniger als 200 PS	30
		b - von weniger als 2200 bis 200 PS	30
		c - von 2200 PS oder mehr	30
		2 - Teile	30
23	84 07	**Rückstoßtriebwerke**	30
24	aus 84 47	kontinuierlich arbeitende Flachglasschleif- und -poliermaschinen	frei
25	88 01	**Luftschiffe und Luftballons; Teile davon:**	
		A - lenkbare Luftschiffe; Luftballons	30
		B - Teile	30
26	88 02	**Flugzeuge (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Drachen, Segelflugzeuge, Drehflügelflugzeuge, Hubschrauber und Schwingenflieger):**	
		A - für Kraftantrieb, auch ohne Antriebsmaschinen, mit einem Leergewicht:	
		1 - von mehr als 1500 kg mit Antriebsmaschine oder von mehr als 500 kg ohne Antriebsmaschine	30
		2 - andere	30
		B - andere, mit einem Leergewicht:	
		1 - von mehr als 500 kg	30
		2 - von 500 kg oder weniger	30
27	88 03	**Teile von Flugzeugen (zusammengesetzte Teile und Einzelteile):**	
		A - vollständige Tragwerke mit einem Stückgewicht:	
		1 - von mehr als 300 kg	30
		2 - von 300 kg oder weniger	30
		B - vollständige Rümpfe, mit einem Stückgewicht:	
		1 - von mehr als 200 kg	30
		2 - von 200 kg oder weniger	30
		C - Luftschrauben:	
		1 - aus Holz	30
		2 - andere	30
		D - andere (z. B. Teile von Tragwerken, Leitwerke und Teile davon, Teile von Flugzeugrümpfen, Motorgondeln, Fahrwerke, Räder, Schwimmer, Behälter und Flüssigkeitskühler)	30
28	88 04	**Fallschirme und Zubehör**	30
29	88 05	**Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen, Bodengeräte für Flugausbildung**	30

Nr.	Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes
30	91 05	**Wand- und Standuhren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
		A - astronomische Uhren	10
		B - andere	10
31	91 06	**Kontrollapparate mit Uhrwerk (z. B. Kontrolluhren, Stechuhren und Zeitstempel)**	10
32	91 07	**Zeitauslöser mit Uhrwerk (z. B. automatische Beleuchtungsschalter)**	10
33	91 10	**Uhrwerke, anderweit weder genannt noch inbegriffen** . . .	10
34	91 12	**Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon:**	
		B - andere:	
		1 - aus unedlen Metallen	10
		2 - aus Holz	10
		3 - aus Stein oder keramischen Stoffen	10
		4 - aus Kunststoffen	10
		5 - aus anderen Stoffen	10
35	92 15	E - bespielte Aufnahmeplatten, auch aus Wachs; Matrizen und galvanoplastische Formen für die Herstellung von Schallplatten	frei
36	93 03	**Revolver und Pistolen**	20
37	97 03	A - zum Fliegen geeignete Spiel- und Modellflugzeuge; Spielzeugwaffen aller Art	15

§ 2

Soweit für die in § 1 bezeichneten Waren durch Rechtsverordnungen nach § 4 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes zeitweilig ermäßigte Zollsätze eingeführt worden sind, bleiben die ermäßigten Zollsätze unberührt.

§ 3

Die Allgemeine Anmerkung 3 zu Kapitel 48 erhält folgende Fassung:

„Kraftpapier und Kraftpappe sind Papier und Pappe, die aus nichtgebleichtem, im Sulfat- oder Natronverfahren gewonnenem Holzzellstoff bestehen und naturfarbig oder in der Masse braun oder braungelb gefärbt sind. Enthält das Papier oder die Pappe außer dem bezeichneten Zellstoff andere Faserstoffe in Mengen von insgesamt weniger als 10 v. H. des Fasergehalts, so bleiben diese ohne Einfluß auf die Tarifierung."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am zehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.